

Richtlinien für FIFA-Wahlbeobachter

Einleitung

Die FIFA-Governance-Kommission („Kommission“) ist eine neue ständige Kommission der FIFA. Sie wurde 2016 gegründet und tagte erstmals im Januar 2017.¹ Ihre Hauptaufgabe besteht darin, sich mit allen FIFA-Governance-Belangen zu beschäftigen und den Rat diesbezüglich zu beraten und zu unterstützen.² Eine Schlüsselrolle kommt ihr im Zusammenhang mit Wahlen zu, da sie gemäss FIFA-Bestimmungen dafür zuständig ist, die korrekte Anwendung der FIFA-Statuten, des FIFA-Governance-Reglements und der sonstigen Vorschriften und Bestimmungen der FIFA auf ein Wahlverfahren zu gewährleisten,³ Weisungen für die Anwendung des FIFA-Governance-Reglements zu erlassen, soweit dies vor und während des gesamten Wahlverfahrens erforderlich ist,⁴ und zu prüfen, ob die Kandidaten das Anforderungsprofil erfüllen.⁵

Zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben darf die Kommission Personen beiziehen und damit beauftragen, die die Wahl der Vizepräsidenten und sonstigen Mitglieder des FIFA-Rats bei den Konföderationskongressen im Auftrag der FIFA überwachen („Wahlbeobachter“).⁶ Diese Wahlbeobachter spielen insofern eine wichtige Rolle, als sie dafür sorgen, dass die Wahlen für den FIFA-Rat – einschliesslich der Wahl von Konföderationspräsidenten – „gemäss den in den FIFA-Statuten, dem FIFA-Ethikreglement und dem FIFA-Verhaltenskodex festgehaltenen FIFA-Grundsätzen wie insbesondere Demokratie, Gewaltentrennung, Transparenz und Öffentlichkeit ...“ durchgeführt werden.⁷

Diese Richtlinien sollen die Wahlbeobachter bei dieser Wahlaufsicht unterstützen und widerspiegeln insbesondere die der FIFA zukommende „besondere Verantwortung, die Integrität und das Ansehen des Fussballs weltweit zu wahren“, wie auch die Mission der FIFA, „den Ruf des Fussballs und insbesondere der FIFA vor illegalen, unmoralischen oder unethischen Machenschaften und Praktiken zu schützen.“⁸ Deshalb und angesichts der Tatsache, dass schon der Eindruck nicht ordnungsgemässen Verhaltens oder entsprechende Gerüchte – unabhängig von deren Wahrheitsgehalt – der FIFA und dem Fussballsport genauso schaden können wie tatsächliches nicht ordnungsgemässes Verhalten, sollen diese Richtlinien dazu beitragen, dass Wahlverfahren gemäss gemeinsamen Grundsätzen durchgeführt werden, sodass die Integrität dieser Verfahren über jeden Zweifel erhaben ist.

¹ Art. 39 Abs. 1 lit. a der FIFA-Statuten. Die FIFA-Governance-Kommission ist nicht zu verwechseln mit der unabhängigen Kommission für Governance (IGC), die Ende 2011/Anfang 2012 zur Aufsicht über den Governance-Reformprozess der FIFA gegründet und nach Vorlage ihres Schlussberichts im April 2014 aufgelöst wurde.

² Art. 40 der FIFA-Statuten; Art. 27 Abs. 4 des FIFA-Governance-Reglements.

³ Art. 27 Abs. 5 lit. b, 62 lit. b des FIFA-Governance-Reglements.

⁴ Art. 27 Abs. 5 lit. c, 62 lit. c des FIFA-Governance-Reglements.

⁵ Art. 27 Abs. 5 lit. d, 62 lit. d des FIFA-Governance-Reglements.

⁶ Art. 27 Abs. 5 der FIFA-Statuten („Die Wahl der Ratsmitglieder wird von der FIFA überwacht“); Art. 75 des FIFA-Governance-Reglements („Die Wahl der Vizepräsidenten und Mitglieder des Rats bei den Konföderationskongressen wird von den Personen überwacht, die von der Governance-Kommission damit beauftragt werden. Diese Personen überprüfen insbesondere, ob die FIFA-Statuten und -Reglemente eingehalten werden.“)

⁷ Art. 67 Abs. 2 des FIFA-Governance-Reglements.

⁸ Präambel des FIFA-Ethikreglements.

Die Richtlinien sind ab April 2017 anzuwenden. Als Übergangsmassnahme können die in [eckigen Klammern] eingeschlossenen Teile der Richtlinien soweit erforderlich für den Wahlzyklus 2017 ausser Kraft gesetzt werden. Ab dem 1. Januar 2018 finden die Richtlinien aber volle Anwendung.

INHALTSVERZEICHNIS

I. Aufgaben der Wahlbeobachter	1
II. Vorbereitung	1
III. Erforderliche Unterlagen	2
IV. Vorbereitungstag vor Ort.....	2
V. Wahleinrichtungen	3
VI. Wahlverfahren	3
VII. Allgemeine Anleitung für das Verfahren bei Unstimmigkeiten	6

ANHANG: AUSGEWÄHLTE BESTIMMUNGEN DES FIFA-RECHTS

I. Aufgaben der Wahlbeobachter

Hauptaufgaben der Wahlbeobachter:

- 1) Gewährleisten, dass bei den von Konföderationen durchgeführten Wahlen von FIFA-Vizepräsidenten (einschliesslich Konföderationspräsidenten) und anderen Mitgliedern des FIFA-Rats die FIFA-Statuten, das FIFA-Governance-Reglement, das FIFA-Ethikreglement sowie andere Vorschriften, Bestimmungen und Entscheidungen der FIFA (kollektiv als „FIFA-Recht“ bezeichnet) eingehalten werden.
- 2) Funktionäre der Konföderationen hinsichtlich der Einhaltung des FIFA-Rechts und der FIFA-Grundsätze für gute Unternehmensführung beraten, unterstützen und anleiten, wobei die Autonomie und die Souveränität der Konföderation in internen Angelegenheiten, die nicht unter das FIFA-Recht fallen, zu wahren sind.
- 3) Die Integrität und den Ruf der FIFA, des Wahlverfahrens und des Fussballsports schützen.
- 4) Gravierende Vorbehalte sofort dem Vorsitzenden der FIFA-Governance-Kommission melden.
- 5) Ein detailliertes Protokoll über den Ablauf der Wahl erstellen und aufbewahren, wobei alle Vorbehalte, wichtigen Ereignisse, Streitigkeiten, Schwierigkeiten und etwaigen Erkenntnisse oder Lehren für künftige Wahlen festzuhalten sind.

II. Vorbereitung

- 1) Das Wahlbeobachterteam ist angemessen zu besetzen. Es sollte aus mindestens drei, idealerweise mindestens vier absolut unparteiischen Personen mit relevanter Fachkenntnis und Schulung bestehen, die in keiner Weise mit der betreffenden Konföderation verbunden sind. Wenn ein aussergewöhnlich komplexes oder umstrittenes Verfahren zu erwarten oder der Einsatz mehrerer Wahlkabinen vorgesehen ist, empfiehlt sich u. U. eine grössere Zahl von Wahlbeobachtern.
- 2) Die Wahlbeobachter haben vollständige Kenntnis des einschlägigen FIFA-Rechts, aller einschlägigen Statuten, Vorschriften und Verfahrensregeln der Konföderation sowie aller Listen der Nominierungen und Kandidaturen, einschliesslich aller einschlägigen Entscheidungen der Prüfungskommission und der zusammengefassten Begründungen für die jeweiligen Entscheidungen.
- 3) Die Wahlbeobachter bitten den Generalsekretär der Konföderation so früh wie möglich um genaue Angaben, wie die Konföderation die Wahl durchzuführen plant, u. a. um ein Muster des vorgesehenen Wahlzettels sowie um Angaben zur Logistik und anderen praktischen Aspekten.
- 4) Die Wahlbeobachter prüfen die Pläne und vorgeschlagenen Verfahren der Konföderation sowie die einschlägigen Vorschriften der Konföderation so früh wie möglich [idealerweise mindestens 60 Tage vor der Wahl]. Vorbehalte sind mit dem Vorsitzenden der FIFA-Governance-Kommission zu besprechen.

- 5) [Die Wahlbeobachter achten insbesondere darauf, dass Wahlen für den FIFA-Rat auch dann durchzuführen sind, wenn die Anzahl Kandidaten der Anzahl Positionen entspricht (z. B. je ein Kandidat für jede Position) oder es weniger Kandidaten als Positionen gibt.⁹]
- 6) Die Wahlbeobachter verbringen den Tag vor der Wahl als „Vorbereitungstag“ vor Ort. Sie bitten den Generalsekretär der Konföderation, den Kandidaten mitzuteilen, dass diese Fragen oder Vorbehalte bezüglich der Wahl vor Ort mit ihnen besprechen können.

III. Erforderliche Unterlagen

- 1) Die Wahlbeobachter müssen je ein Exemplar der folgenden Dokumente mitnehmen: a) FIFA-Statuten, FIFA-Governance-Reglement und FIFA-Ethikreglement, b) alle einschlägigen Statuten, Vorschriften und Verfahrensregeln der Konföderation, c) Unterlagen zu allen relevanten, die Wählbarkeitsprüfung betreffenden Entscheidungen der Prüfungskommission¹⁰ sowie d) Unterlagen zu allen relevanten, die Erfüllung des Anforderungsprofils betreffenden Entscheidungen der FIFA-Governance-Kommission.¹¹
- 2) Die Wahlbeobachter müssen mindestens drei von den Delegierten für die Wahl zu verwendende Kugelschreiber (idealerweise mit Tinte ungewöhnlicher Farbe, zum Beispiel grüne oder lila Tinte) oder andere Arten von Stiften, deren Tinte den Wahlzettel nicht unangemessen durchdringt, mitbringen. Die Wahlbeobachter dürfen die Farbe der Tinte bzw. die Art des Stifts, den sie mitbringen, nicht vorab bekannt geben.

IV. Vorbereitungstag vor Ort

Am Vorbereitungstag müssen die Wahlbeobachter:

- 1) ihre Akkreditierung abholen und darauf achten, dass ihnen dieser uneingeschränkte Zugang gewährt;
- 2) sich mit dem Generalsekretär der Konföderation und mit anderen an der Durchführung der Wahl beteiligten Personen treffen, um das Wahlverfahren zu besprechen;
- 3) sich mit dem FIFA-Generalsekretär oder anderen Vertretern der FIFA treffen, um Fragen oder Vorbehalte zum Wahlverfahren zu besprechen;
- 4) die Einrichtungen und Unterlagen (Wahlkabine, Wahlurne, Muster-Wahlzettel etc.) begutachten;
- 5) sich für Treffen mit Kandidaten oder anderen relevanten Personen bereithalten, um Fragen oder Vorbehalte zum Wahlverfahren zu besprechen.

⁹ Art. 73 Abs. 1 des FIFA-Governance-Reglements („Die Wahl erfolgt *ungeachtet der Anzahl Kandidaten* geheim (Art. 30 Abs. 1 der FIFA-Statuten).“) (Hervorhebung hinzugefügt.)

¹⁰ Art. 72 Abs. 3 des FIFA-Governance-Reglements.

¹¹ Vgl. Art. 62 lit. d des FIFA-Governance-Reglements.

V. Wahleinrichtungen

- 1) Es ist darauf zu achten, dass die **Wahlkabine** so gestaltet und aufgestellt ist und die Wahlbeobachter während der Wahl so sitzen, dass zumindest die Wahlbeobachter (idealerweise auch die versammelten Delegierten) die Person, die gerade ihre Stimme abgibt, von hinten sehen können. Die tatsächliche Stimmausübung auf dem Wahlzettel muss absolut geheim sein. Insbesondere muss die Wahlkabine so aufgestellt sein, dass es für einen stimmberechtigten Delegierten nicht möglich ist, (zum Beispiel) den Wahlzettel unbeobachtet zu fotografieren oder gegen einen anderen vom Delegierten bei sich geführten Wahlzettel auszutauschen.
- 2) In der Wahlkabine muss ein **speziell für die Wahl vorgesehener Stift** (siehe obige Beschreibung) vorhanden sein, dessen Tinte den Wahlzettel nicht unangemessen durchdringt. Für den Fall, dass der betreffende Stift versagt, muss mindestens ein Ersatzstift vorhanden sein.
- 3) Die **Wahlzettel** müssen 1) so gross sein, dass sie nach der Wahl mindestens zweimal in der Mitte gefaltet werden können, und 2) in eindeutiger Weise als echt gekennzeichnet sein. Anzuwenden ist eine Methode, die schwer oder gar nicht nachgeahmt werden kann (z. B. durch ein erst kurz vor der Wahl aufgebrachtes Hologramm), damit das Risiko ausgeschlossen werden kann, dass sich Kandidaten zusätzliche Wahlzettel verschaffen. Gemäss dieser Methode dürfen nur so viele Wahlzettel erstellt und gekennzeichnet werden, wie Delegierte stimmberechtigt sind. Die Namen der Kandidaten sind vom jeweiligen nationalen Verband, dem sie angehören, in alphabetischer Reihenfolge aufzulisten (gemäss einer der offiziellen Sprachen der Konföderation). Die Namen der Kandidaten sind korrekt und in der gleichen Schriftart, Type und Grösse zu vermerken.
- 4) Die **Wahlurne** muss zwecks einfacherer Überwachung transparent sowie vor Wahlbeginn leer und verschlossen sein.
- 5) Es ist eine **endgültige Liste der stimmberechtigten Delegierten** (im Falle mehrerer Delegierter mit Angabe zur Rangfolge) einzuholen und dem Funktionär der Konföderation zu übergeben, der für das Verteilen der Wahlzettel an die an der Wahl teilnehmenden Delegierten zuständig ist.

VI. Wahlverfahren

- 1) Kurz vor der Wahl muss ein Wahlbeobachter die erforderliche Zahl der Wahlzettel für jeden Wahlgang abzählen, darauf achten, dass jeder Wahlzettel als echt gekennzeichnet ist (z. B. durch ein Hologramm), und jeden Wahlzettel auf der Rückseite in eindeutiger und wiedererkennbarer Weise paraphieren. Dieses Paraphieren gewährleistet zusammen mit der Kennzeichnung der Wahlzettel durch die Konföderation und dem Schutz der Kontrollkette die Integrität des Wahlverfahrens. Derselbe Wahlbeobachter muss die paraphierten Wahlzettel dann in einen Briefumschlag stecken, diesen versiegeln und über die Briefflasche hinweg unterzeichnen.
- 2) Unmittelbar vor der Wahl ist der Briefumschlag mit den Wahlzetteln in Gegenwart des Wahlbeobachters, der die Wahlzettel paraphiert und den Briefumschlag versiegelt hat, zu öffnen. Die Wahlzettel sind dann zusammen mit der endgültigen Liste der

stimmberechtigten Delegierten dem Funktionär der Konföderation („Wahlleiter“) zu übergeben, der die Wahlberechtigung der Delegierten überprüfen und jedem Delegierten einen Wahlzettel überreichen muss, bevor dieser Delegierte gemäss nachfolgenden Bestimmungen sein Stimmrecht ausübt.

- 3) Mindestens ein Wahlbeobachter muss neben oder in der Nähe des Wahlleiters sein. Mindestens einer muss neben oder in der Nähe der Wahlkabine sein und uneingeschränkte Sicht auf die ihr Stimmrecht ausübende Person haben. Mindestens einer muss neben oder in der Nähe der Wahlurne sein und uneingeschränkte Sicht auf diese haben. Zusammen muss das Wahlbeobachterteam die gesamte Kontrollkette direkt verfolgen können, angefangen beim Abholen des Wahlzettels über die Stimmrechtsausübung in der Wahlkabine bis zum Einwurf des Wahlzettels in die Wahlurne.
- 4) Zu Wahlbeginn muss der höchste Funktionär der Konföderation (in der Regel der Generalsekretär) die stimmberechtigten Delegierten in der oder den jeweils angemessenen Sprachen über das Wahlverfahren informieren. Dabei kann Folgendes als Leitfaden dienen:

Wir werden nun mit der Wahl [des Präsidenten der Konföderation/für den FIFA-Rat] beginnen. Die Kandidaten sind [Liste der Kandidaten]. Ich werde die einzelnen Verbände der Reihe nach in alphabetischer Reihenfolge [falls nötig offizielle Sprache angeben] aufrufen. Wenn ich den Namen des jeweiligen Verbands aufrufe, kommt der stimmberechtigte Delegierte des betreffenden Verbands nach vorne, um den Wahlzettel entgegenzunehmen und das Stimmrecht auszuüben. Nehmen Sie dabei nur Ihre Akkreditierung mit. Nehmen Sie bitte keine Mobiltelefone, Kameras oder Stifte mit in die Wahlkabine. Wenn Sie Ihre Akkreditierung nicht vorweisen können, dürfen Sie das Stimmrecht nicht ausüben. Bitte nehmen Sie den Wahlzettel in die Wahlkabine mit, geben Sie auf dem Wahlzettel mit dem in der Wahlkabine vorhandenen Stift Ihre Stimme ab, und falten Sie den Wahlzettel dann zweimal jeweils in der Mitte, bevor Sie die Wahlkabine wieder verlassen. Sie dürfen den Wahlzettel weder fotografieren noch jemand anderem zeigen. Lassen Sie den Wahlzettel gefaltet, und werfen Sie ihn gefaltet in die Wahlurne [Standort einfügen].

- 5) Verfahren für die **Stimmabgabe**:
 - a. Der Name des ersten Verbands, der seine Stimme abgeben muss, wird verlesen, und der Delegierte für den betreffenden Verband wird nach vorne gebeten.
 - b. Der Delegierte muss dem Wahlleiter (siehe oben) seine Akkreditierung vorweisen. Dieser vergewissert sich, dass es sich bei der betreffenden Person tatsächlich um den stimmberechtigten Delegierten handelt, indem er die Akkreditierung mit der Liste der stimmberechtigten Delegierten abgleicht. Das Stimmrecht kann nur von den dazu befugten Personen ausgeübt werden.
 - c. Der Wahlleiter muss jeden Delegierten fragen, ob er ein Mobiltelefon bei sich hat. Falls ja, muss dieses ausserhalb der Wahlkabine deponiert werden. Der Wahlleiter gibt dann dem Delegierten einen Wahlzettel und weist ihn an, mit dem zur Verfügung gestellten Stift darauf seine Stimme abzugeben und den Zettel

zweimal zu falten, bevor er die Wahlkabine verlässt. Der Wahlleiter muss dann den Namen des Delegierten auf der Liste kennzeichnen, damit klar ersichtlich ist, dass dem betreffenden Delegierten ein Wahlzettel ausgehändigt wurde.

- d. Der Delegierte betritt dann die Wahlkabine, gibt auf dem Wahlzettel seine Stimme ab und faltet den Zettel zweimal, bevor er ihn in die Wahlurne wirft.
 - e. Zur Beschleunigung des Verfahrens a) darf der nächste Verband nach vorn gerufen werden, während der Delegierte des vorhergehenden Verbands in der Wahlkabine sein Stimmrecht ausübt, oder b) es dürfen mehrere Wahlkabinen verwendet werden, sofern die Wahlbeobachter alle Wahlkabinen mit uneingeschränkter Sicht beobachten können.
 - f. Die Wahlbeobachter müssen das gesamte Verfahren vom Aushändigen des Wahlzettels an einen Delegierten bis zum Einwurf des Wahlzettels in die Wahlurne uneingeschränkt beobachten können.
 - g. Wenn alle Stimmen abgegeben sind, muss der Wahlleiter die Gesamtzahl der ausgehändigten Wahlzettel schriftlich festhalten.
- 6) Das Wahlbeobachterteam muss die **Wahlurne** stets direkt im Blick haben, bis sie zur Überprüfung und Stimmauszählung geöffnet wird. Sie muss in dem Raum bleiben, in dem die Stimmabgabe erfolgt ist. Sie darf von niemandem an einen Ort gebracht werden, an dem sie dem Blick und der Aufsicht der Wahlbeobachter entzogen ist.
- 7) **Überprüfung und Stimmauszählung** sind unmittelbar nach der Stimmabgabe durchzuführen, vorzugsweise so, dass die Delegierten gemäss nachfolgendem Verfahren uneingeschränkte Sicht darauf haben:
- a. Die Wahlurne ist zu öffnen, und ihr Inhalt ist auf einen Tisch oder eine flache, freie Oberfläche zu leeren. Das Leeren wie auch die Überprüfung und Stimmauszählung müssen unter der direkten Aufsicht der Wahlbeobachter oder einer anderen Person erfolgen, die die Konföderation nach den einschlägigen Vorschriften dafür bestimmt hat (z. B. Wahlprüfer).
 - b. Die Wahlzettel sind sorgfältig zu zählen, wobei darauf zu achten ist, dass jeder Wahlzettel als echt gekennzeichnet ist (z. B. durch ein Hologramm) sowie vom zuständigen Wahlbeobachter paraphiert wurde und die Zahl der Wahlzettel die Zahl der tatsächlich abgegebenen Stimmen nicht übersteigt.
 - c. Wenn die Zahl der Wahlzettel höher oder geringer ist als die der abgegebenen Stimmen oder Wahlzettel nicht sowohl das Echtheitskennzeichen (z. B. ein Hologramm) als auch die Paraphe des Wahlbeobachters aufweisen, ist die Wahl mangels Integrität des Wahlverfahrens zu annullieren und zu wiederholen.
 - d. Wenn es genauso viele Wahlzettel wie abgegebene Stimmen gibt und alle Wahlzettel das Echtheitskennzeichen aufweisen, kann die Wahl durch die höchsten Funktionäre der Konföderation bestätigt werden, und die Stimmauszählung darf beginnen.
 - e. Die Stimmen für jeden der Kandidaten sind von den von der Konföderation bestimmten Personen und den Wahlbeobachtern gewissenhaft zu zählen. Jede an der Stimmauszählung mitwirkende Person muss gesondert über die abgegebenen

Stimmen Buch führen. Zweifel bezüglich der Gültigkeit von Stimmen oder der zum Ausdruck gekommenen Wahlabsicht sind im Dialog und einvernehmlich zu klären.

- f. Sind sich alle Beteiligten über die Gesamtzahl der Stimmen einig, darf das Ergebnis bestätigt und mitgeteilt werden. Sind sich nicht alle Beteiligten über die Gesamtzahl der Stimmen einig, ist die Stimmauszählung in vollem Umfang zu wiederholen.

VII. Allgemeine Empfehlungen für das Vorgehen bei Vorbehalten zum Wahlverfahren

- 1) Stets Ruhe bewahren und höflich bleiben.
- 2) Die Wahlbeobachter können wesentlich dazu beitragen, das gemeinsame Interesse der FIFA und der Konföderationen an der Einhaltung des FIFA-Rechts sowie am Schutz der Integrität und des Rufs der FIFA, des Wahlverfahrens und des Fussballsports zu fördern. Sie sollten daher nicht zögern, Fragen zu stellen und eine Unterbrechung des Verfahrens zu verlangen, um auf Vorbehalte einzugehen und, soweit angemessen, in höflicher Weise Änderungen zu empfehlen.
- 3) Die Autonomie und die Souveränität der Konföderationen bei internen Angelegenheiten, die nicht unter das FIFA-Recht fallen, sind zu respektieren.
- 4) Immer daran denken, dass die Wahlbeobachter dafür sorgen müssen, dass Wahlen ordnungsgemäss durchgeführt werden und jeder Eindruck mangelnder Ordnungsmässigkeit vermieden wird. Die Wahlbeobachter müssen der FIFA-Governance-Kommission deshalb jeden tatsächlichen oder vermuteten Verstoß melden, damit diese die erforderlichen Entscheidungen und alle sonstigen angemessenen Massnahmen treffen kann, die zur Wahrung der korrekten Anwendung des FIFA-Rechts erforderlich sind.¹²
- 5) Im Zweifel ist mit dem Vorsitzenden der FIFA-Governance-Kommission Rücksprache zu nehmen.
- 6) Verbesserungsvorschläge zu diesen Richtlinien sind stets willkommen.

¹² Vgl. Art. 27 Abs. 5 lit. b des FIFA-Governance-Reglements.

ANHANG: AUSGEWÄHLTE BESTIMMUNGEN DES FIFA-RECHTS

Dieser Anhang enthält ausgewählte Passagen des einschlägigen FIFA-Rechts zu den Aufgaben der von der Governance-Kommission ernannten Wahlbeobachter. Diese Passagen werden lediglich informationshalber aufgeführt und stellen keine vollständige oder verbindliche Sammlung der einschlägigen rechtlichen Vorschriften dar.

Art. 27 der FIFA-Statuten

Kandidaten für das Amt des FIFA-Präsidenten, den Rat und die Ämter der Vorsitzenden, Vizevorsitzenden und Mitglieder der Audit- und Compliance-Kommission und der Rechtsorgane

1. Kandidaten für das Amt des FIFA-Präsidenten können nur von den Mitgliedsverbänden vorgeschlagen werden. Eine Kandidatur für das Amt des FIFA-Präsidenten ist nur gültig, wenn sie von insgesamt mindestens fünf Mitgliedsverbänden unterstützt wird. Die Mitgliedsverbände müssen dem FIFA-Generalsekretariat eine Kandidatur für das Amt des FIFA-Präsidenten spätestens vier Monate vor Beginn des Kongresses samt den unterstützenden Erklärungen der mindestens fünf Mitgliedsverbände schriftlich mitteilen. Ein Kandidat für das Amt des FIFA-Präsidenten muss während zweier Jahre in den letzten fünf Jahren eine aktive Rolle im Association Football (z. B. als Spieler oder Offizieller in der FIFA, einer Konföderation oder einem Verband etc.) gespielt haben, bevor er als Kandidat vorgeschlagen werden kann, und die Wählbarkeitsprüfung bestehen, die von der Prüfungskommission gemäss FIFA-Governance-Reglement durchgeführt wird.
2. Das Generalsekretariat informiert die Mitgliedsverbände spätestens einen Monat vor dem Datum des Kongresses über die Namen der für das Amt des FIFA-Präsidenten vorgeschlagenen Kandidaten.
3. Vorbehaltlich von Abs. 4 dürfen nur Mitgliedsverbände Kandidaten für den Rat vorschlagen. Die Mitgliedsverbände müssen dem FIFA-Generalsekretariat eine Kandidatur für den Rat spätestens vier Monate vor Beginn des Konföderationskongresses, bei dem die betreffende Wahl stattfindet, schriftlich mitteilen. Jeder Mitgliedsverband darf nur einen Kandidaten für den Rat vorschlagen. Schlägt ein Mitgliedsverband mehrere Personen vor, sind all seine Vorschläge ungültig. Ein Mitgliedsverband darf nur Kandidaten vorschlagen, die seiner Konföderation angehören.
4. Die Wahl der weiblichen Ratsmitglieder (mindestens ein weibliches Mitglied pro Konföderation) durch die Mitgliedsverbände ist in Art. 33 Abs. 5 dieser Statuten geregelt.
5. Die Ratsmitglieder werden von den Mitgliedsverbänden bei den jeweiligen Konföderationskongressen gemäss FIFA-Governance-Reglement gewählt. Kandidaten für den Rat müssen die Wählbarkeitsprüfung bestehen, die von der Prüfungskommission gemäss FIFA-Governance-Reglement vorgenommen wird. Die Wahl der Ratsmitglieder wird von der FIFA überwacht.
6. Die für eine Kandidatur für das Amt des Präsidenten und die Ämter im Rat geltenden Voraussetzungen sind im FIFA-Governance-Reglement geregelt.

[. . .]

Art. 27 des FIFA-Governance-Reglements

Governance-Kommission und Prüfungskommission

[. . .]

4. Aufgaben und Zuständigkeiten im Allgemeinen

Die Governance-Kommission beschäftigt sich mit und berät und unterstützt den Rat in allen FIFA-Governance-Belangen. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben und Zuständigkeiten:

- a) materielle Änderungen am FIFA-Governance-Reglement und anderen Governance-bezogenen Reglementen und den Erlass neuer materieller Reglemente zu überwachen und zu beantragen
- b) weitere FIFA-Governance-Belange zu behandeln
- c) Beratung bei Fragen der sozialen Verantwortung, der Menschenrechte, des Umweltschutzes und der Gleichstellung von Frau und Mann im Zusammenhang mit der FIFA und deren Tätigkeit

5. Aufgaben und Zuständigkeiten bei Wahlverfahren

Die Governance-Kommission – oder die entsprechende Ad-hoc-Wahlkommission, sofern der Rat eine solche gemäss Art. 8 Abs. 2 lit. g dieses Reglements einsetzt – hat bei Wahlverfahren insbesondere folgende Aufgaben:

- a) das administrative Verfahren hinsichtlich der Wahl für das Amt des Präsidenten und die Einhaltung dieses Reglements sowie anderer zur Erledigung ihrer Aufgaben erforderlicher Richtlinien zu überwachen
- b) die korrekte Anwendung der Statuten, Reglemente und Vorschriften der FIFA sowie des vorliegenden Reglements bei einem solchen Wahlverfahren sicherzustellen
- c) Weisungen für die Anwendung des vorliegenden Reglements für solche Wahlen zu erlassen, soweit dies vor und während des gesamten entsprechenden Wahlverfahrens erforderlich ist
- d) Zulassung und Bekanntgabe von Kandidaturen; in diesem Zusammenhang überprüft die Kommission, ob ein Kandidat das in den massgebenden Bestimmungen der FIFA-Statuten und des vorliegenden Reglements vorgegebene Anforderungsprofil erfüllt

[. . .]

Art. 67 des FIFA-Governance-Reglements

Allgemeine Grundsätze

[. . .]

2. Die zusätzlichen Vizepräsidenten und Mitglieder des Rats werden von den Mitgliedsverbänden gemäss den in den FIFA-Statuten, dem FIFA-Ethikreglement und dem FIFA-Verhaltenskodex festgehaltenen FIFA-Grundsätzen wie insbesondere Demokratie, Gewaltentrennung, Transparenz und Öffentlichkeit bei den jeweiligen Konföderationskongressen gewählt.

[. . .]

Art. 75 des FIFA-Governance-Reglements

Wahlaufsicht

Die Wahl der Vizepräsidenten und Mitglieder des Rats bei den Konföderationskongressen wird von den Personen überwacht, die von der Governance-Kommission damit beauftragt werden. Diese Personen überprüfen insbesondere, ob die FIFA-Statuten und -Reglemente eingehalten werden.

Präambel des FIFA-Ethikreglements

Die FIFA trifft eine besondere Verantwortung, die Integrität und das Ansehen des Fußballs weltweit zu wahren. Die FIFA ist unablässig bestrebt, den Ruf des Fußballs und insbesondere der FIFA vor illegalen, unmoralischen oder unethischen Machenschaften und Praktiken zu schützen. Das folgende Reglement widerspiegelt die Prinzipien des FIFA-Verhaltenskodex, der die wichtigsten Grundsätze für das Verhalten und den Umgang innerhalb der FIFA und mit externen Parteien definiert. Diesem Reglement unterstellte Personen haben mit ihrem Verhalten den Zweck und die Zielsetzung der FIFA, der Konföderationen, Verbände, Ligen und Klubs in jeder Hinsicht zu unterstützen und alles zu unterlassen, was diesem Zweck und dieser Zielsetzung abträglich ist. Sie respektieren die Tragweite ihrer Treuepflicht gegenüber der FIFA, den Konföderationen, Verbänden, Ligen und Klubs und vertreten diese und verhalten sich gegenüber diesen ehrlich, aufrichtig, respektvoll und integer. Sie setzen sich bei ihrer Tätigkeit in jeder Hinsicht für Fairness ein und übernehmen soziale und ökologische Verantwortung.